

Anforderungen an MS-Zentren

(Stand 18. Februar 2014)

Die Österreichische Gesellschaft für Neurologie kann neurologischen Institutionen (ärztliche Praxis, Krankenhausambulanz) bei Nachweis folgender Voraussetzungen die Bezeichnung „MS-Zentrum“ zuerkennen:

1. **Leitung** der Institution durch einen Facharzt/eine Fachärztin für Neurologie oder Neurologie und Psychiatrie.
2. Der Leiter/die Leiterin der Institution verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Behandlung von PatientInnen mit MS und nimmt regelmäßig an Weiterbildungsveranstaltungen zu diesen Themen teil.
3. Der Leiter/die Leiterin der Institution hält sich an die aktuellen Therapieleitlinien der Österreichischen Gesellschaft für Neurologie und nimmt die Vorgaben des Erstattungskodex des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger in der jeweils aktuellen Version zur Kenntnis.
4. Die Institution kann selbst oder im Rahmen von definierten Netzwerken alle Aspekte eines **integrierten Behandlungskonzeptes** anbieten.
5. Die Institution erfüllt definierte strukturelle und organisatorische Voraussetzungen zur Behandlung von MS-PatientInnen.
6. Die medizinische Dokumentation erfolgt entsprechend den Richtlinien der ÖGN.

Die Zuerkennung der Bezeichnung „MS-Zentrum“ erfolgt zeitlich befristet auf die Dauer von 2 Jahren und kann verlängert werden.

Für die Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung ist es ausreichend, wenn die angeführten Fortbildungsanforderungen durch jeweils eine/n VertreterIn eines Zentrums erfüllt werden.

Für die erstmalige Anerkennung der Institution als MS-Zentrum sind erforderlich:

1. Schriftliches Ansuchen an die ÖGN (Formblatt)
2. Mitarbeit in einer Spezialambulanz für MS in der Dauer von zumindest einem Jahr (innerhalb der letzten drei Jahre) oder Absolvierung einer speziellen Fortbildung zu Pathophysiologie, Klinik, Diagnostik und Therapie der MS im Rahmen der MS-Akademie der ÖGN
3. Kurze schriftliche Darstellung, in welcher Form die Institution die strukturellen Anforderungen erfüllt und ein integriertes Behandlungskonzept gewährleistet.

Die Verlängerung der Zuerkennung der Bezeichnung „MS-Zentrum“ erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. schriftliches Ansuchen an die ÖGN (Formblatt)
2. Nachweis der kontinuierlichen Weiterbildung auf dem Gebiet der MS durch
 - a) Besuch von entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 15 Stunden, anrechenbar für das DFP der österreichischen Ärztekammer (davon mindestens 7 Stunden im Bereich Therapie) in den letzten 2 Jahren **und**
 - b) Besuch mindestens eines MS-Zentrumstreffen (vormals User-Meetings) der ÖGN in den letzten 2 Jahren

Erläuterungen:

Definierte Netzwerke:

Zusammenarbeit mit radiologischen Praxen/Instituten, labormedizinischen Einrichtungen, Einrichtungen der neurologischen Rehabilitation (Physiotherapie, Ergotherapie, Neuropsychologie etc.) und Sozialarbeit (z.B. MS-Gesellschaften)

Erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten

Klinischer Verlauf der MS

Diagnostische und therapeutische Konzepte bei MS

Differentialdiagnose der MS

Standardisierte neurologische Untersuchung mit einem klinischen Messinstrument (EDSS)

MRT: Interpretation von Untersuchungsergebnissen bei MS-PatientInnen

Therapie der MS (Schubtherapie, krankheitsmodifizierende Therapie, symptomatische Therapie)

Neurorehabilitation und andere symptomatische Maßnahmen

Strukturelle und organisatorische Voraussetzungen

- a) Eine neurologische Abklärung inkl. MRT-Untersuchung ist in einem Zeitraum von maximal 14 Tagen möglich.
- b) Für die Durchführung von Liquoruntersuchungen ist die Zusammenarbeit mit einem Referenzlabor gewährleistet.
- c) Eine bevorzugte Terminvergabe für MS-PatientInnen ist möglich.
- d) Zur Aufklärung der Patientin/des Patienten und zu Gesprächen mit Angehörigen ist ausreichend Zeit vorhanden (Minimum insgesamt 60 Minuten).
- e) Für weitere Beratungsgespräche ist ausreichend Zeit vorhanden (Minimum 30 Minuten).
- f) Die Behandlung eines akuten Erkrankungsschubes kann innerhalb von 48 Stunden nach Auftreten der Symptomatik begonnen und ohne Unterbrechung für 3 bis 5 Tage gewährleistet werden.
- g) Einschulungsmöglichkeiten zur Durchführung der krankheitsmodifizierenden Therapien (Injektionstechnik usw.) sind in den Räumlichkeiten der Ambulanz bzw. der Ordination möglich. Falls kein eigenes Personal vorhanden ist, besteht die Kooperation mit einer MS-spezialisierten mobilen Krankenpflegeperson.
- h) Logistische Voraussetzungen für spezielle Anforderungen zum Therapiebeginn mancher krankheitsmodifizierender Therapien (u.a. Infusionsmöglichkeiten, akute Versorgungsmöglichkeit bei Notfällen, beispielsweise allergischen Reaktionen) sind in den Räumlichkeiten der Ambulanz bzw. der Ordination vorhanden.
- i) Eine Anbindung an ein multidisziplinäres Neurorehabilitationsteam ist gewährleistet. Die Patientin/der Patient hat die Möglichkeit zu ambulanten bzw. stationären neurorehabilitativen Maßnahmen (Physio-, Ergotherapie, Logopädie, kognitives Training, psychologische Gespräche, Psychotherapie).
- j) Die soziale Versorgung von MS-PatientInnen wird gewährleistet (z.B. durch Einbindung der Sozialdienste der MS-Landesgesellschaften).

Mindestdokumentation

- a) Vor Therapiebeginn:
 - Anamnese (insbesondere Schübe und bisherige Therapie)
 - EDSS
 - MRT
 - Indikation und Aufklärung zur vorgesehenen Therapie
- b) Während der Therapie:
 - Schübe
 - EDSS im ersten Jahr alle drei Monate, danach alle sechs Monate
 - Nebenwirkungen (inklusive Laborveränderungen)
 - Therapieadhärenz
 - PatientInnen unter speziellen Therapien sind im MS-Register der ÖGN zu dokumentieren.